

0 Wesentliche Prüfungsergebnisse

- Die Zuwendungsempfängerin (ZE) konnte keine Belege für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen zur Prüfung vorlegen. Alle Kassenunterlagen für die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von mehr als 68,338 Mio. DM waren bereits vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet (PM Nrn. 1, 2 - 2.2).
- Die im Verwendungsnachweis (VN) als zuwendungsfähig ausgewiesenen Grunderwerbsausgaben enthielten nichtzuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von mehr als **1,184 Mio. DM** (PM Nrn. 4 bis 4.11).
- Die ZE erwarb bebaute Grundstücke für die Fördermaßnahme und hatte Mieteinnahmen, die sie jedoch nicht im VN auswies. Die nach den Kaufverträgen einzunehmenden Mieten betragen mehr als **0,421 Mio. DM** (PM Nr. 5).
- Die ZE führte Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben von Aufträgen durch, ohne dass die Voraussetzungen entsprechend der §§ der VOB/A oder VOL/A vorlagen. Allein der Auftragswert von zwei Freihändigen Vergaben betrug weit mehr als 12 Mio. DM. In vielen Fällen konnte die ZE auch nicht nachweisen, dass die Durchführung Öffentlicher Ausschreibungen ordnungsgemäß erfolgt war. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind infolge der schweren Verstöße gegen die VOB/VOL um mehr als **10,850 Mio. DM** zu kürzen (PM Nrn. 7, 9 - 9.3; 10.4.5, 11, 12).
- Die Bergschadenssicherungsarbeiten, die die ZE durchführen ließ, waren bei der Ausführung weder angezeigt noch bewilligt. Die Ausgaben in Höhe von ca. **0,952 Mio. DM** hierfür sind nicht förderungs- oder zuwendungsfähig (PM Nrn. 8 bis 8.2).
- Die ZE hat für Ausgaben in Höhe von mehr als **1,618 Mio. DM**, die durch mehrfaches Zwischenlagern und Transportieren des Kohleschlammes sowie TÜV-Messungen entstanden, und insoweit nicht für eine abfallrechtlich ord-

nungsgemäße Entsorgung des Kohleschlammes notwendig waren, Zuwendungen zu Unrecht in Anspruch genommen (PM Nrn. 10.4 - 10.4.5).

- Aufgrund der Einbeziehung von nicht straßenbaubedingten Kohleschlamm-entsorgungsmengen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben der Kohleschlamm-entsorgung im VN um ca. **1,580 Mio. DM** zu hoch (PM Nrn. 10.5 und 10.5.1).
- Die ZE hat im VN Ausgaben in Höhe von insgesamt mehr als **0,799 Mio. DM** in den Abrechnungen verschiedener Verträge unzutreffend als zuwendungsfähig ausgewiesen. Die den Ausgaben zugrundeliegenden Leistungen waren z. B. nicht für die Erstellung des 2. BA erforderlich oder waren keine Ausgaben für Investitionen, sondern für Reparaturen oder Änderungen bereits geförderter Anlagen. Darüber hinaus enthielten die als zuwendungsfähig ausgewiesenen Ausgaben Verwaltungskosten (PM Nrn. 14 - 14.2).

1 Allgemeines

Zur Verbesserung der innerstädtischen Verkehrsverhältnisse plante die Stadt Bochum einen Schnellstraßenring, der im Osten an der A 430 (Anschlussstelle Bochum-Harpen) begann und im Süden um die Innenstadt herumgeführt wurde. Der Schnellstraßenring, der in Teilabschnitten gebaut wurde, endet bisher an der Wattenscheider Straße. Ein Anschluss an die Autobahn A 430 in Bochum-Stahlhausen ist vorgesehen, aber noch nicht erstellt.

Der bis zur Königsallee erstellte Ostabschnitt, die damaligen Kreisstraßen K 6 und K 22, vormals als NS VII bezeichnet, wurde einschließlich des Anschlusses an die Königsallee am 1.1.1983 zur Landesstraße aufgestuft. Die Herstellung des Westabschnitts von der Wattenscheider Straße bis zur Königsallee plante die Stadt in zwei Bauabschnitten (BA). Der 1. BA, für dessen Durchführung die Stadt mit dem Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 234 die Rechtsgrundlage geschaffen hatte, begann an der Wattenscheider Straße und endete westlich der Wasserstraße. Der 2. BA der Westtangente schloss das noch fehlende Teilstück bis zur Königsallee. Rechtsgrundlage für die Durchführung dieses Teilstückes war der B-Plan Nr. 234c.

Für die Investitionen des 1. BA einschließlich des Teilausbaus der Essener Straße, Kohlenstraße, Schützenstraße, An der Landwehr, Stensstraße und Feuerbachstraße erhielt die Stadt Zuwendungen. Das Ist-Ergebnis, das die Stadt im Verwendungsnachweis (VN) vom 27.06.2001 angab, wies gegenüber den im Zuwendungsbescheid/Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgaben Minderkosten in Höhe von 6.694.205 DM aus. Nach Prüfung des VN durch die Bewilligungsbehörde wurde der Stadt mit Abrechnungsbescheid vom 22.10.2001 bei zuwendungsfähigen Ausgaben von 178.485.300 DM und einer Anteilfinanzierung von insgesamt 85 % eine Zuwendung in Höhe von 151.712.500 DM bewilligt.

Für die Herstellung des 2. BA der Westtangente - Wasserstraße bis Königsallee - (Baukm 5,480 - 7,080) beantragte die Stadt Bochum zuletzt am 22.08.1988 eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des GVFG (VV-GVFG).

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), die damalige Bewilligungsbehörde, bewilligte mit Zuwendungsbescheid vom 06.09.1988 zunächst bis zum 31.12.1992 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von 49.934.400 DM. Der Fördersatz der Anteilfinanzierung betrug insgesamt 80 %; davon waren zunächst¹ 60 % Bundesfinanzhilfen und 20 % ergänzende Landesmittel. Die Gesamtausgaben waren mit 73.401.000 DM und die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 62.418.000 DM angegeben. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) waren Bestandteil des Bescheides.

Änderungen zur geplanten Ausführung und den zu erwartenden Kosten zeigte die Stadt mit den Schreiben vom

- 08.11.1988 (Berücksichtigung von Brückenbausondervorschlägen),
- 16.12.1988 (Kostenerhöhung infolge einer geplanten DB-Umleitungsstrecke),
- 13.02.1989 (Kostenerhöhung infolge einer geplanten DB-Umleitungsstrecke zurückgezogen),
- 02.08.1989 (Erstellung eines Brückenbauwerkes statt eines Durchlasses für den Marbach),
- 02.02.1990 (Kostenerhöhung infolge der Kohleschlammabeseitigung) und
- 29.05.1991 (Erstellung eines Brückenbauwerkes statt eines Tunnels für die Wohlfahrtstraße) an.

Am 02.10.1991 übersandte die Stadt den 1. Änderungsantrag zur o. g. Baumaßnahme. Er wies nunmehr Gesamtkosten in Höhe von 73.771.000 DM aus. Nach Prüfung des Änderungsantrages wurden mit dem Zuwendungsbescheid Nr. 9 vom 14.05.1993 zuwendungsfähige (zwf.) Ausgaben i. H. v. 64.800.000 DM anerkannt und die Zuwendung in Höhe von 51.840.000 DM bewilligt.

Am 25.11.1996 stellte die Stadt wegen der Erhöhung der Ausgaben infolge der Kohleschlammabeseitigung einen 2. Änderungsantrag, den die Bewilligungsbehörde nach Prüfung mit Bescheid Nr. 19 vom 22.06.2005 berücksichtigte. Sie bewilligte der Stadt daraufhin Zuwendungen in Höhe von 28.690.600 €. Die Gesamtkosten betrugen

¹ Ab dem 29.02.1992 betrug die Höhe der Bundesfinanzhilfen 75 % und die der ergänzenden Landesmittel 5 %.

39.335.400 € (76.933.355 DM), davon waren 35.863.300 € (70.142.518 DM) zuwendungsfähig.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises vom 17.08.2005 erließ die Bewilligungsbehörde am 08.12.2005 den Abrechnungsbescheid und bewilligte eine Zuwendung in Höhe von 27.952.900 € (54.671.120 DM) bis zum 31.12.2005. Die Gesamtausgaben betragen 36.354.900 € (71.104.004 DM) und die zwf. Ausgaben 34.941.100 € (68.338.852 DM).

Die abschließende Verkehrsfreigabe des 2. BA erfolgte Ende 1991.

2 Nachweis der Ausgaben / ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel

2.1 Nachweis der Ausgaben

Mit der Prüfungsankündigung war gebeten worden, alle Prüfungsunterlagen bereitzustellen zu lassen und die Arbeit des beauftragten Beamten zu unterstützen. Für die örtlichen Erhebungen stellte die Stadt Durchschriften oder Abdrucke der Rechnungsbelege bereit. Der Bitte, einzelne Belege im Original vorzulegen, kam die geprüfte Stelle nicht nach. Schließlich wurde seitens der Stadt erklärt, dass die Kassenbelege seit einiger Zeit im Rechnungsprüfungsamt der Stadt aufbewahrt würden. Sie seien derzeit nicht auffindbar. Es sei nicht sicher, ob sie noch aufbewahrt würden.

In einem Gespräch am 12.01.2009 mit dem Leiter des Tiefbauamtes, dem Leiter der Verwaltungsabteilung des Tiefbauamtes sowie zwei Herren dieser Abteilung wurde den Prüfern des LRH mitgeteilt, umfangreiche Nachforschungen hätten ergeben, dass die Kassenbelege nicht mehr vorhanden seien.

2.2 Vorzeitige Mittelverwendung

Gemäß Nr. 1.44 ANBest-G dürfen Zuwendungsmittel nur angefordert werden, soweit sie innerhalb der nächsten zwei Monate benötigt werden. Inwieweit diese Bestimmung sei-

tens der Stadt eingehalten wurde, lässt sich nur anhand der Kassenbelege überprüfen. Denn nur diese Unterlagen weisen die Daten der Mittelverwendung aus. Soweit Zuwendungsmittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verwendet wurden, kann die Bewilligungsbehörde die Mittel zurückfordern (Nr. 9.31 ANBest-G) oder eine Verzinsung verlangen (Nr. 9.5 ANBest-G).

Inwieweit dem Land insoweit Ansprüche zustehen, kann ohne die Kassenbelege nicht festgestellt werden.

Zu den PM-Nrn. 2.1 und 2.2 wird bemerkt:

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 LHO ist mit der Gewährung der Zuwendungen zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen ist. Die hierzu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) wurden der ZE mit dem Zuwendungsbescheid zur Beachtung aufgegeben. Hiernach besteht gemäß Nr. 7.2 ANBest-G der Verwendungsnachweis der Gemeinde aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet.

Gleichwohl hat die Zuwendungsempfängerin gemäß Nr. 7.5 ANBest-G die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Stadt Bochum hätte die Belege also bis zum Jahr 2010 aufbewahren müssen.

Die Aufbewahrungspflicht sichert die Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde (Nr. 8.1 ANBest-G) sowie des Rechnungshofes (Nr. 8.2 ANBest-G). Nur anhand der Belege kann die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen umfassend dargelegt und geprüft werden.

Die Stadt ist ihrer Pflicht zur Aufbewahrung der Belege nicht nachgekommen, da die Kassenbelege Ende 2008 nicht vorgelegt werden konnten und die Vorlage im Januar 2009 endgültig als nicht mehr möglich dargestellt wurde. Die Zuwendungsempfängerin hat somit die Auflage, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel nachzuweisen, nicht erfüllt.

Es wird daher gebeten,

- den Bewilligungsbescheid auf der Grundlage des § 49 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) zu widerrufen,
- die erhaltenen Zuwendungen in voller Höhe zurückzufordern,
- von dem zu erstattenden Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit entsprechend § 49 a VwVfG. NW. Zinsen zu erheben und
- uns über das Veranlasste und das Ergebnis zu unterrichten.

3 Hinweis zu den weiteren Feststellungen

Unabhängig von dem oben dargelegten fehlenden Nachweis für die (auch rechtzeitige) Mittelverwendung und den daraus zu ziehenden Konsequenzen wurden noch die im Folgenden unter den PM Nrn. 4 – 15 dargelegten Feststellungen getroffen. Die Petiten stehen unter dem Vorbehalt, dass die nach aktuellem Sachstand gebotene Totalrückforderung im weiteren Verfahren nicht verwirklicht wird.

4 Grunderwerbskosten für den Ausbau der Westtangente

Dem Abrechnungsbescheid über den Ausbau der Westtangente 2. BA lagen zwf. Gestehungskosten in Höhe von 4.287.513,03 DM zugrunde. Soweit sich aufgrund der Schlussvermessung Änderungen der Grundstücksgrößen ergaben, hat die Stadt diese bei der Abrechnung der Zuwendungen nicht berücksichtigt.